

Regelwerk des Schwedenfußvolkes

Präambel:

Das Schwedenfußvolk ist eine offizielle historische Festgruppe des Biberacher Schützenfestes am Wieland-Gymnasium Biberach. Sie repräsentiert die schwedischen Soldaten aus dem 30-jährigen Krieg, die Biberach mehrfach besetzt haben. Die Gruppe beteiligt sich seit 1939 an den Umzügen.

Alle Mitglieder des Schwedenfußvolkes fühlen sich respektvoll verbunden, stehen füreinander ein und helfen sich gegenseitig – auch über die Zeit des Schützenfestes hinaus.

Für die Aktiven des Schwedenfußvolkes gelten alle Regeln und Vorgaben, welche von der Schützendirektion, der Schulleitung und der Majore sowie Ausbilder festgelegt wurden und werden. Mündliche Absprachen zwischen allen Mitgliedern sind ebenso bindend sofern diese nicht dem folgenden Regelkatalog und übergeordneten Regeln widersprechen.

§ 1 Personenkreis, Aufnahme und Ausschluss

1. Das Schwedenfußvolk soll aus Musketieren und Pikenieren (inklusive jeweils einem Adjutanten), Kanonieren, Ersatzsoldaten, einem Fahnenträger, zwei Hauptmännern, zwei Majoren und Marketenderinnen bestehen. Die Plätze der Marketenderinnen können doppelt belegt werden.
2. Die Aktiven des Schwedenfußvolkes sind Schülerinnen und Schüler des Wieland-Gymnasiums aus den Klassenstufen 9 bis 12.
3. Für den Fall, dass vier Wochen vor Beginn des Schützenfestes nicht alle Plätze belegt sind, kann hier vor abgewichen werden. Die Plätze dürfen besetzt werden durch Schüler anderer Schulen sowie Ehemalige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Diese Ausnahmefälle werden begleitenden Lehrkräften sowie der Schulleitung schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Anwärter werden bei der Zeremonie des „Examen“ unter Leitung der Hauptmänner und Majoren ausgewählt. Dabei wird auch die Reihenfolge der Ersatzsoldaten festgelegt. An dieser Zeremonie können die begleitenden Lehrkräfte, der Schulleiter und Mitglieder der Direktion teilnehmen. Kriterien für die Aufnahme sind Empfehlung durch andere Schweden, Passung zu Gruppe und Kenntnisse über die Geschichte des 30jährigen Krieges in Biberach. Über die Aufnahme entscheidet eine Mehrheit aus Hauptmännern, Majoren und allen aktiven Schweden und Marketenderinnen.
5. Für einen Ausschluss aus der Gruppe benötigt es die Mehrheit an Stimmen folgender Personen: Hauptmänner, Majore, Schulleiter und Hauptmarketenderinnen.

6. Die Mitgliedschaft in der Gruppe endet mit Beendigung der Schulzeit. Scheiden Schüler während des laufenden Schuljahres aus, endet ihre Mitgliedschaft mit dem Ende des Schützenfestes im entsprechenden Jahr. Funktionsstellen wie die Majore sind hiervon ausgenommen. Die Verbundenheit der Altschweden und Marketenderinnen bleibt davon unberührt.

§ 2 Aufgaben verschiedener Instanzen

Die Hierarchie der Entscheidungstreffenden innerhalb des Schwedenfußvolks lautet wie folgt:

1. Schützendirektion
2. Schulleiter
3. Majore
4. Hauptmänner und Hauptmarketenderin
5. Soldaten und Marketenderinnen
6. Jungschweden
7. Anwärter.

1. Die Majore dürfen nicht mehr Schüler des Wieland-Gymnasiums sein und müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie leiten die Ausbildung und tragen mit den Hauptmännern zusammen die organisatorische Verantwortung über das Auftreten der Gruppe. Ihnen zur Seite gestellt sind die begleitenden Lehrkräfte, die von der Schulleitung ernannt sind.
2. Die Ausbildung obliegt den Majoren und ggf. in Vertretung den Hauptmännern.
3. Die Majore und Hauptmänner haben eine Vorbildfunktion gegenüber der Gruppe. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Vorgaben und Absprachen eingehalten werden.
4. Die Anweisungen der Majore und der Hauptmänner sind zu befolgen.
5. Grobes Fehlverhalten kann nach Absprache von Majoren und Schulleiter zum sofortigen Ausschluss aus der Gruppe führen (§1 Abs. 5).
6. Bei Bedarf können Vertreter der Schützendirektion, der Schulleiter, die Majoren und die Hauptmänner ein Treffen einberufen.
7. Majore werden zu Beginn des Schuljahres vom Schulleiter, dem begleitenden Lehrer, den Hauptmännern und der Hauptmarketenderin mehrheitlich gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter. Dieser hat zudem ein Vetorecht bei der Nominierung von Kandidaten.
8. Die Wahl der Hauptmänner sowie der Hauptmarketenderin erfolgt im rechtzeitigen zeitlichen Abstand vor dem Schützenfest, um eine ausreichende Vorbereitung zu gewährleisten.
9. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten eine Mehrheit, so gibt es eine Stichwahl der beiden bestplatzierten Kandidaten.
10. Die Hauptmänner können zur Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils einen Adjutanten ernennen, wenn dies hierzu notwendig ist.

11. Die Hauptmarketenderin wird mehrheitlich von allen aktiven Marketenderinnen gewählt. Sie ist für die Organisation der Marketenderinnen verantwortlich und den Hauptmännern gleichgestellt.
12. Um jährlich neue Mitglieder zu rekrutieren, wird im ersten Schulhalbjahr in den genannten Klassenstufen für die Teilnahme am Schwedenfußvolk geworben. Für werbende Maßnahmen für sind alle Mitglieder gleichermaßen verantwortlich.

§ 3 Pflichtveranstaltungen

1. Proben, Schwedenfeste oder andere Termine sind – sofern so bekannt gegeben – offizielle Pflichtveranstaltungen. Ordentliches und pünktliches Erscheinen wird erwartet.
2. Bei sämtlichen Pflichtveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht für alle Mitglieder. Bei einer Entschuldigung bedarf es eines begründeten Ausnahmefalls. Sie ist im Vorfeld bei den Majoren oder den Hauptmännern einzureichen.
3. Wer unentschuldigt fehlt, zahlt eine Strafe von 10,- € in die Schwedenkasse.
4. Wiederholtes, unentschuldigtes Fehlen bei Pflichtveranstaltungen kann als grobes Fehlverhalten eingestuft werden, sofern den Hauptmännern oder Majoren kein begründeter Ausnahmefall als Entschuldigung vorliegt. Dies kann im Wiederholungsfall zum Ausschluss nach § 1.5 aus der Gruppe führen.

§ 4 Schwedenrekrutierung

1. Das Examen ist ein festes Ritual zur Rekrutierung der Soldaten, Marketenderinnen und Ersatzsoldaten.
2. Nur wer als Soldat oder Marketenderin einmal rekrutiert wurde, ist Schwede und muss sich kein weiteres Mal dieser Prüfung unterziehen.
3. Die Prüfung besteht aus mehreren Aufgaben, die von den Mitgliedern erstellt wurden. Die Aufgaben dürfen kein Schikanieren der Anwärter und Mitglieder beinhalten. Das Trinken von Alkohol darf kein Bestandteil der Prüfung sein.
4. Die Rekrutierung findet in der ersten Hälfte eines jeden Jahres statt. Ort und Termin legen Hauptmänner, Majoren und Schulleiter fest.
5. Bewertet werden das Engagement und die jeweilige erbrachte Prüfungsleistung. Kameradschaftliche Faktoren werden mitberücksichtigt.
6. Stimmberechtigt sind - soweit anwesend - beide Hauptmänner, die Hauptmarketenderin, beide Majoren und - wenn anwesend - die begleitenden Lehrer, der Schulleiter sowie der zuständige Schützendirektor.

§ 5 Verhaltensregeln vor und während des Schützenfestes

Ein Verstoß gegen jegliche der folgenden Verpflichtungen kann nach § 1 Abs. 5 zum Ausschluss aus der Gruppe führen:

§ 5.1 Anwesenheit

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich an allen gemeinsamen Veranstaltungen des Schwedenfußvolkes teilzunehmen.
Kann ein Mitglied bei einer Veranstaltung nicht teilnehmen, so hat er sich nach §3 Abs. 2 bei den Hauptmännern oder Majoren beurlauben zu lassen.
2. Hauptmänner und Majoren entscheiden über die Beurlaubung unter Abwägung der Beurlaubungsgründe und ggf. der aktuellen Personalsituation.

§ 5.2 Allgemeines Verhalten und Alkoholkonsum

1. Das Schwedenfußvolk duldet keinerlei Drohung, unbeherrschtes Verhalten, Sachbeschädigungen, Diebstähle oder sonstige Straftaten
2. Vor und während der Proben ist auf dem gesamten Schulgelände (dazu gehören auch die Sportstätten) der Alkoholkonsum untersagt, es wird auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes verwiesen. Darüber hinaus gilt wie folgt:
 - Alkoholisiertes Erscheinen zu Umzügen oder übermäßiger Alkoholkonsum in Uniform führt zum Ausschluss von der Veranstaltung. Die Entscheidung trifft ein Major oder in dessen Abwesenheit ein Hauptmann oder die Hauptmarketenderin. Im Wiederholungsfall oder bei groben Verstößen kann ein Mitglied nach §1 Abs. 5 von der Gruppe ausgeschlossen werden.
 - Niemand wird zum Alkoholkonsum gezwungen oder genötigt. Wenn ein Mitglied des Schwedenfußvolkes keinen Alkohol konsumieren will, wird dies keinerlei Konsequenzen oder Nachteile für das jeweilige Mitglied haben.
 - Ältere Mitglieder haben darauf zu achten, dass die jüngeren Mitglieder maßvoll und verantwortungsbewusst mit dem Alkohol umgehen. Insbesondere haben sie darauf hinzuwirken, dass Schüler, die jünger als 16 Jahre alt sind, keinen Alkohol zu sich nehmen.
 - Nach jeder Probe bzw. jeder Gemeinschaftsveranstaltung müssen ausreichend nichtalkoholische Getränke vorhanden sein.

§ 5.3 Ausstattung und Verhalten „in Uniform“

1. Für die von der Schützenbühne entliehenen Kostüme werden pro Kostüm 80.- € Kautions gefordert. Die ausgegebenen Kostüme und Ausrüstungsgegenstände sind Eigentum der Stiftung Schützendirektion. Jeder Aktive ist persönlich für seine Requisiten und sein Kostüm verantwortlich.
2. Bei unsachgemäßem Umgang, sowie dem Verlust von Teilen des Kostüms, kann die Kautions einbehalten oder nur teilweise wieder ausgezahlt werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich als Schwede „in Uniform“ das Gesamtbild der Gruppe zu repräsentieren und sein Verhalten danach zu richten, dass ein positives Bild des Schwedenfußvolkes in der Öffentlichkeit gewahrt bleibt.
4. Bei privaten Anlässen dürfen die Kostüme und Ausstattungsgegenstände nicht getragen und verwendet werden.
5. Die Vorgaben für die Verwendung von Requisiten (geregelt nach „Ausnahmegenehmigung der Stadt Biberach in der jeweils gültigen Fassung) sind unbedingt einzuhalten, um jedwedes Verletzungsrisiko für Aktive und/ oder Zuschauer zu minimieren.

§ 6 Finanzen und Einnahmen

1. Das Schwedenfußvolk führt eine Kasse, über die Beiträge, Einzahlungen, Spenden und Auszahlungen abgerechnet werden.
2. Die Verwaltung der Schwedenkasse und Abrechnungen unterliegt dem Kassierer. Ein- und Ausgaben werden sorgfältig notiert und Belege aufbewahrt. Des Weiteren ist der Kassierer verantwortlich die Kasse sicher zu verwahren und vor unbefugtem Zugriff zu sichern.
3. Das Amt des Kassierers wird einem Mitglied der Gruppe durch die Majore zugewiesen.
4. Der Kassier erstellt nach Beendigung des Schützenfestes und nach dem Begleichen der Verbindlichkeiten bis zum letzten Schultag einen Kassenbericht. Diesen legt er einem Begleitlehrer und auf Anfrage auch dem Schulleiter oder der Schützendirektion vor. Er erstellt auch einen jährlichen Haushaltsantrag an die Direktion.
5. In der ersten Versammlung der aktiven Schweden im Schuljahr erfolgt ein Kassenbericht. Der Hauptmann prüft den Bericht und stellt an die Versammlung einen Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Kassiers.
6. Der Mitgliedsbeitrag für das Schwedenfußvolk beläuft sich auf 5,- € jährlich. Er wird nach dem Examen von allen eingesammelt. Bei erstmaliger Aufnahme in das Schwedenfußvolk entsteht für den Jungschweden ein Mitgliedseinstand von 13.- €.

Dieser Regelkatalog wurde von der Versammlung am _____ beschlossen und von dem betreuenden Lehrer und der Schulleitung bestätigt. Sie trat diese mit Beschluss in Kraft. Jedwede Änderung bedarf einer Beschlussfassung und der Schriftform.

(Major)

(Betreuender Lehrer)

(Schulleiter, Schützendirektor)

Erklärungen

Name, Vorname und Klasse/Kurs

Erklärung: Ich habe den Regelkatalog zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung.

Ort, Datum und Unterschrift

Ich habe als Erziehungsberechtigter den Regelkatalog zur Kenntnis genommen und gestatte meinem Sohn / meiner Tochter die Teilnahme beim Schwedenfußvolk. Mir ist bekannt, dass die Aktivitäten der Gruppe nicht der Aufsichtspflicht der Schule unterliegen.

Ort, Datum und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten